

# **Rahmenprüfungsordnung der Universität Erfurt für Master-Studiengänge**

in der Fassung  
vom 24. Juli 2018

**Hinweis:**

Die formale Ausfertigung der Ordnung erfolgt durch die Unterschrift des Präsidenten. Das Ausfertigungsdatum ist unter der Überschrift ausgewiesen. In der Kopfzeile sind zudem das Datum der amtlichen Veröffentlichung und die Registernummer des Verkündungsblatts der Universität Erfurt zu dieser Ordnung vermerkt.

Die Satzung ist wie folgt zu zitieren:

[Titel der Ordnung] in der Fassung vom [Ausfertigungsdatum], (VerkBl. UE RegNr. \_\_\_\_\_)

**Die Wiedergabe dieser Ordnung als PDF-Datei im WWW erfolgt  
in Ergänzung ihrer amtlichen Veröffentlichung im  
Verkündungsblatt der Universität Erfurt.**

# Rahmenprüfungsordnung der Universität Erfurt für Master-Studiengänge

in der Fassung  
vom 24. Juli 2018

Gemäß § 3 Abs. 1 und § 55 Abs. 1 S. 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229) in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 12 der Grundordnung der Universität Erfurt (GO) vom 5. Februar 2013 (Amtsblatt des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Nr. 3/2013 S. 47) zuletzt geändert durch die 1. Änderung der Grundordnung der Universität Erfurt vom 28. Februar 2018 (Thüringer Staatsanzeiger, Heft 12/2018, S. 289) erlässt die Universität Erfurt folgende Rahmenprüfungsordnung der Universität Erfurt für Master-Studiengänge (M-RPO); der Senat der Universität Erfurt hat nach Anhörung der Fakultäten diese Fassung der M-RPO am 6. Juni 2018 beschlossen.  
Diese Rahmenprüfungsordnung ist mit ihrer Ausfertigung durch den Präsidenten der Universität Erfurt genehmigt.

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich

### 1. Abschnitt: Gliederung des Studiums

§ 2 Master-Studiengang

§ 3 Regelstudienzeit, Studienphase

§ 4 Leistungspunkte, European Credit Transfer and Accumulation System

§ 5 Modularisierung

§ 6 Teilzeitstudium

### 2. Abschnitt: Prüfungen

§ 7 Zweck der Prüfungen

§ 8 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen zum Master-Studiengang

§ 9 Belegung von Lehrveranstaltungen und Modulprüfungen, Rücktritt von der Belegung

§ 10 Prüfungssystematik, Arten der Prüfungsleistungen

§ 10a Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende

§ 10b Nachteilsausgleich für Studierende im Mutterschutz

§ 11 Mündliche/praktische Prüfungsleistungen

§ 12 Schriftliche Prüfungsleistungen

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Modul- und Studienphasennote

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 15 Abschluss eines Moduls, der Studienphase und des Master-Studienganges; Bestehen der Modul-, Studienphasen- und Masterprüfung sowie der Masterarbeit

§ 16 Wiederholung einer Modulprüfung

### 3. Abschnitt: Allgemeines

§ 17 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

§ 18 Prüfungsausschuss

§ 19 Prüferin bzw. Prüfer und Beisitzerin bzw. Beisitzer

§ 20 Zuständigkeiten

### 4. Abschnitt: Masterarbeit

§ 21 Zweck, Themenstellung und Bearbeitung der Masterarbeit

§ 22 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

### 5. Abschnitt: Notenbildung der Masterprüfung, Zeugnis, Urkunde

§ 23 Studienphase- und Abschlussnote der Masterprüfung, Zeugnis

§ 24 Hochschulgrad und Urkunde

### 6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 25 Ungültigkeit der Masterprüfung

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 27 In-Kraft-Treten

### Anlagen:

1. Urkunde
2. Zeugnis

**§ 1****Geltungsbereich**

(1) Diese Rahmenprüfungsordnung (abgekürzt: M-RPO) enthält die allgemeinen Regelungen für Master-Studiengänge, die ausdrücklich auf diese Rahmenordnung Bezug nehmen. Sie wird für die einzelnen Master-Studiengänge durch spezifische Prüfungs- und Studienbestimmungen (im Folgenden "Prüfungsordnung" genannt) ergänzt.

(2) Die Rahmenprüfungsordnung und die Prüfungsordnung regeln Inhalte, Ablauf und Verfahren des Studiums und der studienbegleitenden Modulprüfungen sowie der Prüfungen eines Abschlussmodules einschließlich einer Masterarbeit.

**1. Abschnitt:****Gliederung des Studiums****§ 2****Master-Studiengang**

Die Prüfungsordnung eines Master-Studienganges erhält die Überschrift: "Prüfungs- und Studienordnung der Universität Erfurt für den Master-Studiengang ..." ergänzt durch die Bezeichnung des Master-Studienganges.

**§ 3****Regelstudienzeit, Studienphase**

(1) Die Regelstudienzeit der Master-Studiengänge beträgt zwei Studienjahre, davon fallen drei Semester auf die Studienphase und ein Semester auf das Abschlussmodul, welches insb. der Anfertigung der Masterarbeit dient. Das Studium schließt mit dem Grad des „Master“ ab (§ 24 Abs. 1). Es kann zum Sommer- und zum Wintersemester aufgenommen werden, sofern die Prüfungsordnung dies nicht ausdrücklich ausschließt.

(2) Die in der Prüfungsordnung vorgeschriebenen Exkursionen und Praktika sind in das Studium zu integrieren und auf die Regelstudienzeit anzurechnen, d. h. Pflichtpraktika und Exkursionen sind, soweit diese nicht im Rahmen von Teilmodulen angeboten werden, als Teilmodule mit eigenen Leistungspunkten auszuweisen. Auf die Regelstudienzeit eines Master-Studienganges werden Studienzeiten im Umfang von zwei Semestern nicht angerechnet, wenn sie für den Erwerb von Sprachkenntnissen verwendet werden, die für ein ordnungsgemäßes Studium zwingend erforderlich sind (Sprachstudium). Die Prüfungsordnung stellt nach Maßgabe der Rahmenprüfungsordnung sicher, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

**§ 4****Leistungspunkte, European Credit Transfer and Accumulation System**

(1) In jedem Semester soll eine Studierende bzw. ein Studierender einen Studienaufwand im Mittel von 30 Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (LP/ECTS) nachweisen. Unter einem Leistungspunkt wird dabei der dreißigste Teil des durchschnittlichen studien- und prüfungsrelevanten Arbeitsaufwandes einer bzw. eines Vollzeitstudierenden pro Semester verstanden. Eine Vollzeitarbeitsbelastung in Höhe von 900 Stunden im Semester zugrunde legend, entfallen auf einen Leistungspunkt 30 Stunden erwarteter Studien- und Prüfungsaufwand.

(2) Die bzw. der Studierende hat in der Studienphase 90 LP/ECTS nachzuweisen. Im Rahmen des Abschlussmoduls im Umfang von 30 LP/ECTS ist eine Masterarbeit anzufertigen.

**§ 5****Modularisierung**

(1) Die Master-Studiengänge sind in Studieneinheiten (Modulen) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich voneinander abgegrenzt sind. Ein Modul ist hierbei eine in sich geschlossene Lern- und Lehrinheit, sie stellt die kleinste Einheit in der Regel eines Verbundes mehrerer Teilmodule unterschiedlicher Lern- und Lehrformen und der Modulprüfung dar. Der Kompetenzerwerb wird mit der Modulprüfung, in der Regel bestehend aus einer Prüfungsleistung, nachgewiesen.

(2) Die inhaltliche Ausrichtung eines jeden Moduls und seine Qualifikationsziele sind in einer Modulbeschreibung festzulegen. Die Modulhalte sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Studienjahres vermittelt werden können. Entsprechend dem erwarteten Studien- und Prüfungsaufwand wird jedem Modul eine feste Leistungspunktzahl mit einem Wert von mindestens 6 LP/ECTS zugewiesen. Dieser Wert kann auch größer sein, muss aber ein Vielfaches von drei betragen. Die LP/ECTS eines Moduls dienen bei Notenberechnungen als Gewichtungsfaktor.

(3) Ein Teilmodul ist eine dem Modul zugeordnete abstrakte inhaltliche Einheit, die der Lehr- und Studienplanung dient. Die in einem Semester angebotenen Lehrveranstaltungen werden den Teilmodulen zugeordnet. Jedem Teilmodul ist in der Modulbeschreibung eine Leistungspunktzahl von 3 oder einem Vielfachen von 3 LP/ECTS zuzuordnen. Es ist weiter festzulegen: Bezeichnung des Teilmoduls, Pflicht- bzw. Wahlcharakter, Teilnahmevoraussetzungen sowie einer der folgenden Lehrveranstaltungstypen: Vorlesung (V); Seminar (S), hierzu zählen auch Forschungs- und Projektseminare sowie Lehrveranstaltungen, die im Rahmen einer Lernwerkstatt angeboten werden; Übung (Ü); Kurs (K); Einzelunterricht (EU); Gruppenunterricht (GU); Kolloquium (KO); Praktikum (Pr); Selbststudieneinheit (Se). Letztere sind von prüfungsberechtigten Lehrenden durch regelmäßige Konsultationen zu betreuen, ihre Inhalte sowie die Festlegung von Studien- und Prüfungsleistungen zur Selbststudieneinheit sind zu Semesterbeginn zwischen der betreuenden Dozentin bzw. dem betreuenden Dozenten und der bzw. dem Studierenden schriftlich zu vereinbaren.

Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel als Präsenzveranstaltungen angeboten. Sie können auch als E-Lehrveranstaltung oder als integrierte Blended-Learning-Veranstaltung durchgeführt werden.

(4) Die Studieninhalte der Teilmodule und die Prüfungsinhalte müssen auf die Qualifikationsziele des Moduls ausgerichtet sein.

(5) Nur Module, die erfolgreich abgeschlossen sind, können bei der Feststellung, ob die Studienauflagen erfüllt sind (§ 15 Abs. 1), berücksichtigt werden. Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Modulprüfung mit 4,00 oder besser bestanden ist.

## § 6

### Teilzeitstudium

(1) Ein Teilzeitstudium kann bis zum Ende der Belegfrist (§ 9 Abs. 1) eines Semesters (Ausschlussfrist) im Dezernat 1: Studium und Lehre schriftlich beantragt werden. Im Teilzeitstudium sind in jedem Semester im Mittel 15 Leistungspunkte nachzuweisen. Wird in einem Teilzeitsemester der Besuch von Lehrveranstaltungen im Umfang von mehr als 21 Leistungspunkten beantragt (§ 9 Abs. 1), ist die Zulassung zum Teilzeitstudium für das gesamte Semester zurückgenommen. Die Wiederaufnahme des Vollzeitstudiums ist spätestens bis zum Ende der Belegfrist eines Semesters (Ausschlussfrist) schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Anfertigung der Masterarbeit ist nur im Vollzeitstudium möglich.

## 2. Abschnitt: Prüfungen

### § 7

#### Zweck der Prüfungen

Mit der Masterprüfung (§ 15 Abs. 4), die sich aus Modulprüfungen der Studienphase und der Masterarbeit (§§ 21 und 22) zusammensetzt, werden die Fähigkeit zu eigenständigem wissenschaftlichen Arbeiten sowie vertiefte oder erweiterte Kenntnisse in dem gewählten Master-Studiengang nachgewiesen.

### § 8

#### Allgemeine Zugangsvoraussetzungen zum Master-Studiengang

(1) Zu einem Master-Studiengang erhält Zugang, wer als allgemeine Zugangsvoraussetzung ein Hochschulstudium oder einen Abschluss einer Verwaltungsfachhochschule oder einen Abschluss einer staatlichen oder staatlichen anerkannten Berufsakademie mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Weitere studiengangbezogene Zugangsvoraussetzungen legt die Prüfungsordnung fest, über deren Vorliegen der Prüfungsausschuss entscheidet. Der Bescheid des Prüfungsausschusses ist Voraussetzung für die Immatrikulation.

(3) Der Zugang kann versagt werden, wenn die studiengangbezogenen Zugangsvoraussetzungen (Abs. 2) nicht gegeben sind.

(4) Der Zugang ist zu versagen, wenn die Nachweise zum Hochschulstudium nach Abs. 1 oder der studiengangbezogenen Zugangsvoraussetzungen nicht oder unvollständig geführt sind.

(5) Der Antrag auf Feststellung der Zugangsvoraussetzungen zum Master-Studiengang ist schriftlich im Dezernat 1: Studium und Lehre zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Zugangsvoraussetzungen,
2. die Nachweise über das Vorliegen der studiengangbezogenen Zugangsvoraussetzungen.

## § 9

### **Belegung von Lehrveranstaltungen und Modulprüfungen, Rücktritt von der Belegung**

(1) Die Belegung von Lehrveranstaltungen eines Semesters (L-Belegung) ist spätestens bis zum Ende der vierten Vorlesungswoche (Ausschlussfrist) im Dezernat 1: Studium und Lehre anzuzeigen. Die L-Belegung nach dieser Frist ist nur zulässig, wenn ein Grund vorliegt, der von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertreten ist. Der für das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich, d.h. in der Regel innerhalb von drei Werktagen, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

(2) Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung (P-Belegung) ist spätestens bis zum Ende der vierten Vorlesungswoche (Ausschlussfrist) im Dezernat 1: Studium und Lehre zu stellen. Die Belegung nach dieser Frist ist nur zulässig, wenn ein Grund vorliegt, der von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertreten ist. Der für das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich, d. h. in der Regel innerhalb von drei Werktagen, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Nach der Belegung der Modulprüfung, noch vor Antritt derselben, ist ein Rücktritt nur möglich, wenn unverzüglich ein Grund glaubhaft gemacht wird, den die Prüfungskandidatin (Kandidatin) bzw. der Prüfungskandidat (Kandidat) nicht zu vertreten hat. Über die Zulassung des Rücktrittsgrundes entscheidet die Prüferin bzw. der Prüfer.

(3) In der Modulbeschreibung kann festgelegt werden, dass zur Modulprüfung nur zugelassen wird, wer eine bestimmte Studienleistung (Prüfungsvorleistung) erbracht hat. Auf Prüfungsvorleistungen finden alle Regeln Anwendung, die auch für Modulprüfungen gelten. So ist bei mündlichen Prüfungsvorleistungen eine Zweitprüferin bzw. Zweitprüfer oder eine Beisitzerin oder ein Beisitzer zu bestellen. Ist die Prüfungsvorleistung nicht bestanden hat die Kandidatin bzw. der Kandidat einen Anspruch auf eine Wiederholungsprüfung. Die Bewertung einer Prüfungsvorleistung geht nicht in die Modulnote ein.

(4) Die Anwesenheit bei Lehrveranstaltungen im Präsenzstudium an der Universität Erfurt ist die Grundlage des Studierens. Sie darf als Prüfungsvoraussetzung gemäß § 55 Abs. 3 ThürHG grundsätzlich nicht verlangt werden. Dies gilt nicht für Exkursionen, Sprachkurse, Praktika, künstlerischen Einzel- und Gruppenunterricht sowie praktische Übungen, hier besteht Anwesenheitspflicht. Darüber hinaus kann ausnahmsweise eine Anwesenheitspflicht geregelt werden, wenn das mit der Lehrveranstaltung verfolgte Lernziel nur durch die Anwesenheit der bzw. des Studierenden, und nicht auf andere Weise, erreicht werden kann. Die Begründung hierzu ist zusammen mit der Lehrveranstaltungsanmeldung für das Vorlesungsverzeichnis einzureichen. Die Prüfung und Entscheidung über die Ausnahme obliegt auf Basis eines festzulegenden Kriterienkatalogs dem Fakultätsrat oder einem von ihm eingesetzten Gremium. Damit der Fakultätsrat bzw. das von ihm eingesetzte Gremium noch in seiner letzten ordentlichen Sitzung im Planungssemester entscheiden kann, muss die Begründung spätestens bis zu einem von der Fakultät festgelegten Termin eingereicht sein (Ausschlussfrist).

Wenn eine Studierende bzw. ein Studierender in einer Lehrveranstaltung, die mit der Pflicht zur Anwesenheit verbunden ist (S. 2 und 3), nachweislich mehr als drei Sitzungen bzw. mehr als ein Viertel der Präsenzstunden eines Blockseminars bzw. bei einem Praktikum 3 Arbeitstage unentschuldig versäumt, gilt die Lehrveranstaltung als nicht erfolgreich abgeschlossen.

(5) Es besteht kein Recht auf Belegung einer bestimmten Lehrveranstaltung, wenn im selben Semester gleichwertige Lehrveranstaltungen angeboten werden.

**§ 10****Prüfungssystematik, Arten der Prüfungsleistungen**

(1) Die Studienphasenprüfung (§ 15 Abs. 2) setzt sich aus Modulprüfungen zusammen. Die Masterprüfung (§ 15 Abs. 4) setzt sich aus den Modulprüfungen der Studienphase (§ 3 Abs. 1) zuzüglich des Abschlussmoduls, insb. für die Masterarbeit (§ 15 Abs. 3), zusammen.

(2) Bei der Ablegung einer Modulprüfung und der Masterarbeit, d. h. bei der Ausgabe des Themas bis zum Einreichen der letzten Prüfungsleistung, muss die Kandidatin bzw. der Kandidat immatrikuliert sein.

(3) Es gibt zwei Arten von Prüfungsleistungen, die mündlichen/praktischen Prüfungsleistungen (§ 11) und die schriftlichen Prüfungsleistungen (§ 12). Als Prüfungsleistungen einer Modulprüfung sind zugelassen:

- a) Klausur oder
- b) mündliche/praktische Prüfung oder
- c) schriftliche Arbeit oder
- d) elektronische Prüfung, siehe Abs. 5, oder
- e) eine aus zwei der unter a) bis d) aufgeführten Prüfungsleistungen zusammengesetzte Modulprüfung; die prozentuale Gewichtung der beiden Teilprüfungsnoten für die Modulnote ist in der Prüfungsordnung prozentual festzulegen.

Soll die Kandidatin bzw. der Kandidat im Rahmen eines Moduls aus den Prüfungsalternativen a) bis e) auswählen können, haben Kandidatin bzw. Kandidat und Prüferin bzw. Prüfer schriftlich die Zulassung zur Modulprüfung zu vereinbaren, im Übrigen gilt die Belegung (§ 9) als Zulassung zur Modulprüfung. Die Prüferin bzw. der Prüfer kann als Wiederholungsprüfung eine andere der in der Prüfungsordnung für das jeweilige Modul zugelassenen Prüfungsleistungen festlegen.

Durch geeignete Regelungen in der Prüfungsordnung ist sicherzustellen und im Musterstudienplan exemplarisch auszuweisen, dass zum Ende eines Semesters in der Regel nicht mehr als sechs Prüfungen abzulegen sind.

(4) Die Universität stellt sicher, dass Prüfungsleistungen in den in dieser Rahmenprüfungsordnung und in den Prüfungsordnungen festgelegten Zeiträumen abgelegt bzw. erbracht werden können. Zu diesem Zweck ist die Kandidatin bzw. der Kandidat rechtzeitig über die Termine der Prüfungen zu informieren. Zwischen der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen und einer Wiederholungsprüfung (§ 16) müssen mindestens 7 Kalendertage liegen.

(5) Prüfungen können auch mit Unterstützung elektronischer Medien und mit elektronischer Dokumentation durchgeführt werden. Das Nähere regelt die Prüfungsordnung.

**§ 10a****Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende**

(1) Macht eine Studierende bzw. ein Studierender im Dezernat 1: Studium und Lehre glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, Modulprüfungen bzw. die Masterarbeit ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, ist Nachteilsausgleich zu gewähren. Die Prüferin bzw. der Prüfer und bei der Masterarbeit der Prüfungsausschuss kann hierzu insb. die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Die Entscheidung der Prüferin bzw. des Prüfers und bei der Masterarbeit des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 erfolgt unter Berücksichtigung des Vorschlages der bzw. des Behindertenbeauftragten für Studierende.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

**§ 10b****Nachteilsausgleich für Studierende im Mutterschutz**

- (1) Zeigt eine Studierende im Dezernat 1: Studium und Lehre einen voraussichtlichen Entbindungstermin bzw. den Tag der Entbindung an, gilt für sie das Mutterschutzgesetz, d. h. es ist Mutterschutz zu gewähren. Dazu ist mit der Studierenden eine Gefährdungsanalyse zu ihrem Studium im Mutterschutz zu erstellen. Sofern die Studierende im Mutterschutz nicht in der Lage ist, Modulprüfungen bzw. die Masterarbeit ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, ist Nachteilsausgleich zu gewähren. Die Prüferin bzw. der Prüfer und bei der Masterarbeit der Prüfungsausschuss kann hierzu insb. die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (2) Die Entscheidung der Prüferin bzw. des Prüfers und bei der Masterarbeit des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 erfolgt unter Berücksichtigung des Vorschlages der bzw. des Beauftragten für das Studium mit Kind.
- (3) Zur Glaubhaftmachung des voraussichtlichen Entbindungstermines bzw. des Tages der Entbindung ist von der Studierenden der Mutterpass bzw. eine Geburtsurkunde vorzulegen.

**§ 11****Mündliche/praktische Prüfungsleistungen**

- (1) In einer mündlichen/praktischen Prüfungsleistung soll die Kandidatin bzw. der Kandidat zeigen, dass sie bzw. er in der Lage ist, Fragen und Problemstellungen zum Fach nach wissenschaftlichen/praktischen Methoden einzuordnen, diese zu bearbeiten und Ergebnisse und Lösungsvorschläge sachgerecht darzustellen bzw. umzusetzen.
- (2) Mündliche/praktische Prüfungsleistungen, die Bestandteil einer Modulprüfung oder einer Prüfungsvorleistung sind, werden vor mindestens zwei Prüfern oder vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers in Gruppen- oder Einzelprüfungen abgelegt.
- (3) Die Prüfungsordnung regelt die Dauer der mündlichen/praktischen Prüfungsleistung. Sie soll je Kandidatin bzw. Kandidat und Stoffgebiet mindestens 15 Minuten und höchstens 60 Minuten betragen.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen/praktischen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (5) Das Ergebnis der mündlichen/praktischen Prüfungsleistung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten von der Prüferin bzw. dem Prüfer im Anschluss an die Prüfungsleistung bekannt zu geben.

**§ 12****Schriftliche Prüfungsleistungen**

- (1) Mit einer schriftlichen Prüfungsleistung soll die Kandidatin bzw. der Kandidat zeigen, dass sie bzw. er in der Lage ist, innerhalb der vorgesehenen Zeit ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.
- (2) Eine schriftliche Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (3) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin bzw. einem Prüfer bewertet. Wird eine schriftliche Prüfungsleistung bei der Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist eine zweite Prüferin bzw. ein zweiter Prüfer zu beteiligen. Die Note der Wiederholungsprüfung wird von beiden Prüfern einvernehmlich festgesetzt.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind ausgeschlossen, wenn in der Prüfungsordnung keine Regelungen insbesondere zur Erstellung, Durchführung, Gewichtung und Bewertung der Multiple-Choice Aufgaben getroffen sind.

(5) Die Prüfungsordnungen legen für die verschiedenen schriftlichen Prüfungsleistungen die Bearbeitungszeit für deren Anfertigung fest. Als schriftliche Prüfungsleistung kann ein schriftliches oder mediales, d. h. aus Audio-, Video- oder Multimediaelementen bestehendes Produkt, zugelassen werden. Die Autorenschaft des medialen Produkts muss in geeigneter Weise eindeutig dokumentiert sein.

(6) Schriftliche Prüfungsleistungen, mit Ausnahme der Masterarbeit, die vom Prüfungsausschuss aufbewahrt wird, sind von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten mindestens ein Jahr über das Masterstudium hinaus aufzubewahren. Werden diese nicht abgeholt, können sie von der Prüferin bzw. dem Prüfer 5 Jahre nach dem Prüfungsdatum ausgesondert und dem Archiv zugeleitet werden. Ein mediales Produkt ist auf einem geeigneten Speichermedium mindestens ein Jahr über die Studienphase hinaus aufzubewahren. S. 2 gilt entsprechend.

(7) Das Ergebnis einer schriftlichen Prüfung ist von der Prüferin bzw. dem Prüfer durch anonymisierten Aushang oder durch Rückgabe der bewerteten Arbeit bekannt zu geben. Mit der Bekanntgabe der Ergebnisse sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Bewertungsmaßstäbe, die der Prüfungsleistung zugrunde liegen, in geeigneter Weise zu eröffnen.

(8) Der Tag der Abgabe einer schriftlichen Prüfungsleistung gilt als Datum der Prüfungsleistung.

### § 13

#### **Bewertung der Prüfungsleistungen, Modul- und Studienphasennote**

(1) Die Note einer Prüfungsleistung wird von der Prüferin bzw. dem Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 vergeben werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Wird eine Prüfungsleistung von zwei Prüfern bewertet, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung, unbeschadet des § 12 Abs. 3 S. 3, aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(2) Besteht die Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, ist die Note der Modulprüfung mit der Note der Prüfungsleistung identisch. Besteht die Modulprüfung aus zwei Prüfungsleistungen, ist eine Modulnote zu bilden. Die Note ergibt sich aus dem prozentual gewichteten Wert der Noten der Prüfungsleistungen, wie sie in der Modulbeschreibung festgelegt sind. Dabei werden die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Studienphasennote ergibt sich aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Modulprüfungen, die in die Notenberechnung der Studienphase eingehen (§ 23 Abs. 3).

(4) Das Datum der Modulprüfung, die Note und die Leistungspunkte sind der bzw. dem Studierenden von der Prüferin bzw. dem Prüfer schriftlich zu bescheinigen und für die Prüfungsakte zu dokumentieren.

### § 14

#### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der



Prüfungsleistung ohne triftigen Grund von der Prüfungsleistung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der Universität, Dezer-nat 1: Studium und Lehre, unverzüglich, d. h. in der Regel innerhalb von drei Werktagen, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten oder eines von ihr bzw. ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen erfolgt die Glaubhaftmachung in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Prüfungsunfähigkeit. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsge-mäßen Ablauf der Prüfungsleistung stört, kann von der Prüferin bzw. dem Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung und von der Prüferin bzw. dem Prüfer von der Wiederholung der Modulprüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Modulprüfung als mit "nicht ausreichend" bewertet. In schwerwiegenden Fällen einer Störung oder Täuschung kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten von der Erbringung wei-terer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 S. 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(5) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich, d. h. in der Regel innerhalb von drei Werktagen, schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfs-belehrung zu versehen.

## § 15

### **Abschluss eines Moduls, der Studienphase und des Master-Studienganges; Bestehen der Modul-, Studienphasen- und Masterprüfung sowie der Masterarbeit**

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden und damit das Modul erfolgreich abgeschlossen, wenn die Mo-dulnote (§ 13 Abs. 2) mindestens ausreichend (4,00) ist.

(2) Die Studienphase ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Studienphasenprüfung bestanden ist. Die Studienphasenprüfung ist bestanden, wenn die 90 LP/ECTS (§ 4 Abs. 2) in anzurechnenden Modulen erfolgreich abgeschlossen sind und die Auflagen der Rahmenprüfungsordnung und der Prüfungsord-nung erfüllt sind.

(3) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn die errechnete Note mindestens 4,00 beträgt oder zwei von drei Prüfern die Arbeit mit „ausreichend“ bewerten. In diesem Fall ist die Note mindestens 4,00. Die Note ergibt sich aus dem Mittelwert der Bewertungen. Dabei werden die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note der Masterarbeit errechnet sich somit wie folgt: Die Bewertungen der Prüfer werden addiert und durch die Anzahl der Prüfer dividiert.

(4) Ein Master-Studiengang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Masterprüfung bestanden ist. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Studienphasenprüfung im Sinne des Abs. 2 und die Masterarbeit bestanden sind.

## § 16

### **Wiederholung einer Modulprüfung**

(1) Modulprüfungen, die im ersten Prüfungsversuch absolviert und nicht bestanden sind, können ein-mal wiederholt werden. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, kann diese nur dann und insgesamt wiederholt werden, wenn die errechnete Modulnote (§ 13 Abs. 2) schlechter als „4,00“ ist. Als Wiederholungsprüfung kann die Prüferin bzw. der Prüfer eine andere zugelassene Mo-dulprüfung (§ 10 Abs. 3) festlegen. Die Note der Wiederholungsprüfung ist die Modulnote. Die Prü-fungsordnung regelt, ob bestandene Modulprüfungen zur Notenverbesserung wiederholt werden dür-fen.

Ist eine Modulprüfung auch in der Wiederholungsprüfung nicht bestanden, kann die Kandidatin bzw. der Kandidat das ganze Modul einmalig in einem Folgesemester mit einer weiteren Prüfung und einer

Wiederholungsprüfung wiederholen. S. 1 bis 5 gelten entsprechend. Ist die Modulprüfung auch dann nicht bestanden, erlischt der Prüfungsanspruch der Kandidatin bzw. des Kandidaten für dieses Modul.

(2) Eine Modulprüfung ist innerhalb eines Semesters einschließlich der Wiederholungsprüfung so anzubieten, dass die Modulnote spätestens vor Vorlesungsbeginn des nachfolgenden Semesters vorliegt. Den genauen Zeitpunkt für den Beginn einer Wiederholungsprüfung legt die Prüferin bzw. der Prüfer fest und gibt dies schriftlich oder durch Aushang bekannt. Der Prüfungsanspruch für ein Modul erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

### **3. Abschnitt: Allgemeines**

#### **§ 17**

#### **Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, einschließlich studienbedingter Praktika aus einem Studiengang an einer Hochschule oder staatlichen bzw. staatlich anerkannten Berufsakademie in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen. Die Nicht-Anerkennung ist zu begründen. S. 1 und 2 gelten auch für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen abgelegt bzw. erworben wurden. Sie sind entsprechend dem studienbegleitenden Prüfungs- und Leistungspunktesystem der Universität Erfurt den Modulen zuzuordnen und in der Prüfungsakte der Studierenden auszuweisen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(2) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können anerkannt werden, wenn diese den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Insgesamt können diese maximal die Hälfte der zu vergebenden Kreditpunkte des Studiums ersetzen. Von den 120 LP/ECTS der Masterphase müssen für die Notenbildung der Masterprüfung (§ 15 Abs. 4) Module im Umfang von mindestens 30 LP/ECTS und die Masterarbeit, die an der Universität Erfurt abgelegt wurden, eingebracht werden. Über die Anerkennungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Sie sind entsprechend dem studienbegleitenden Prüfungs- und Leistungspunktesystem der Universität Erfurt den Modulen zuzuordnen und in der Prüfungsakte der Studierenden auszuweisen. Nicht-Anerkennungen sind zu begründen. Anträge auf Anerkennung können erst nach Immatrikulation gestellt werden. Sie werden innerhalb von vier Wochen bearbeitet. Im Studienbericht ist vermerkt, welche Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt sind.

Die Überprüfung, ob die von der bzw. dem Studierenden erbrachten außerhochschulischen Leistungen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind, wird im Einzelfall anhand der von der bzw. dem Studierenden vorgelegten Unterlagen, wie z. B. Arbeitsproben, Zeugnisse, Fächerbeschreibungen, Lehrpläne und ähnlichem, vorgenommen. Der Nachweis der Gleichwertigkeit obliegt der bzw. dem Studierenden.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Abschlussnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird einer anzuerkennenden Prüfungsleistung die Note ausreichend, d. h. „4,00“, zugeordnet.

(4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt auf Antrag. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

**§ 18****Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen in den Master-Studiengängen und für die durch diese Rahmenordnung und die Prüfungsordnungen zugewiesenen Aufgaben ist in jeder Fakultät vom Fakultätsrat ein Master-Prüfungsausschuss (Prüfungsausschuss) zu bilden. Zuständig ist der Prüfungsausschuss der Fakultät, dem der Master-Studiengang zugeordnet ist. Der Prüfungsausschuss besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die bzw. der Vorsitzende, seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss trifft behördliche Entscheidungen im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts. Widerspruchsbehörde ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Universität.

(3) Die Professorinnen und Professoren verfügen über die absolute Mehrheit der Stimmen. Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung unbeschadet des Abs. 3 S. 1 mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern und Beisitzerinnen und Beisitzern nicht mit.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung und der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er gibt Anregungen zur Reform der Master-Studiengänge und der entsprechenden Ordnungen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungsleistungen zugegen zu sein.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen oder im Umlaufverfahren durchführen; dies gilt nicht für Entscheidungen zu Widersprüchen. Die bzw. der Vorsitzende kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten allein entscheiden (Eilentscheid). Die bzw. der Vorsitzende unterrichtet den Prüfungsausschuss spätestens in der nächsten Sitzung über Entscheide. Dieser kann Eilentscheidungen aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben davon unberührt.

(9) Die bzw. der Vorsitzende wird bei der Erledigung ihrer bzw. seiner Aufgaben von der Verwaltung, Dezernat 1: Studium und Lehre, unterstützt.

**§ 19****Prüferin bzw. Prüfer und Beisitzerin bzw. Beisitzer**

(1) Der Fakultätsrat bestellt in jedem Semester mittels der Ausweisung der Modulprüfungen im Vorlesungsverzeichnis die Modulprüferinnen bzw. -prüfer. Im Übrigen obliegt die Bestellung der Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer dem Prüfungsausschuss. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfern dürfen nur Professorinnen und Professoren und andere prüfungsberechtigte Personen bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Master-Studiengang, auf den sich die Prüfung bezieht, eine Lehrtätigkeit ausüben. Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden, sofern diese nicht identisch sind mit den im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesenen Modulprüfern.

(3) Für Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 18 Abs. 7 S. 2 und 3 entsprechend.

## **§ 20 Zuständigkeiten**

Der Prüfungsausschuss entscheidet über

1. den Zugang zum Master-Studiengang (§ 8),
2. die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 14),
3. die Ausgabe der Masterarbeit (§ 21 Abs. 3),
4. das Bestehen der Studienphasenprüfung und der Masterprüfung (§ 23),
5. die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 17),
6. die Erfüllung von Auflagen der Prüfungsordnung,
7. die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer und
8. die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit bei Versäumnis und Rücktritt von einer Prüfung (§ 14).

### **4. Abschnitt: Masterarbeit**

## **§ 21 Zweck, Themenstellung und Bearbeitung der Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche bzw. künstlerisch-praktische Prüfungsleistung, mit der die Kandidatin bzw. der Kandidat zeigen soll, dass sie bzw. er in der Lage ist, innerhalb einer vorgesehenen Zeit ein Problem aus dem gewählten Master-Studiengang selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Das Thema der Masterarbeit muss im fachlichen Zusammenhang mit dem Master-Studiengang stehen. Professorinnen und Professoren sowie andere prüfungsberechtigte Personen, die in dem Master-Studiengang eine Lehrtätigkeit ausüben oder im Einzelfall vom Prüfungsausschuss Beauftragte sind berechtigt, die Masterarbeit zu betreuen.

(3) Das Thema der Masterarbeit und die Gutachter bestimmt der Prüfungsausschuss. Der Prüfling kann Themenwünsche äußern. Die Ausgabe erfolgt über das Dekanat. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die Ausgabe des Themas ist von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten so zu beantragen, dass die Abgabe der Masterarbeit spätestens 1 Monat vor dem Ende des 4. Fachsemesters erfolgen kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(4) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 5 Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der Betreuerin bzw. vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Der Umfang der Masterarbeit soll in der Regel ca. 25.000 Wörter nicht überschreiten. Die Bearbeitungszeit kann unbeschadet des § 14 Abs. 2 nicht verlängert werden.

(6) Die Masterarbeit ist, soweit die Prüfungsordnung keine andere Festlegung trifft, in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann nach Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers die Anfertigung der Masterarbeit in einer anderen Sprache zugelassen werden. In diesem Fall muss die Masterarbeit als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

**§ 22****Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß in dreifacher Ausfertigung zuzüglich einer Fassung in digitaler Form über das Dekanat bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Mit der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie ihre bzw. er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren bzw. seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Masterarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Darunter soll die Betreuerin bzw. der Betreuer der Masterarbeit sein. Die Arbeit ist von einem dritten Prüfer zu bewerten, wenn die Noten von Erst- und Zweitprüfer um 2,0 oder mehr Noten voneinander abweichen oder einer der beiden Prüfer die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ist die dritte Bewertung mindestens „ausreichend“, wird die Note der Masterarbeit gemäß § 15 Abs. 3 berechnet und mindestens die Note „ausreichend“ vergeben. Das Bewertungsverfahren ist spätestens nach 8 Wochen abzuschließen.

(3) Die Anfertigung der Masterarbeit kann bei einer Bewertung mit „nicht ausreichend“ im Erstversuch einmal zu einem anderen Themengebiet wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in § 21 Abs. 3 S. 6 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Ist die Masterarbeit auch dann nicht bestanden, erlischt der Prüfungsanspruch. Mit dem Verlust des Prüfungsanspruches ist die Exmatrikulation verbunden.

**5. Abschnitt:****Notenbildung der  
Masterprüfung, Zeugnis, Urkunde****§ 23****Studienphase- und Abschlussnote der Masterprüfung, Zeugnis**

(1) Zum Abschluss des 4. Semesters des Master-Studiengangs wird festgestellt, ob die Masterprüfung bestanden ist (§ 15 Abs. 4). Kann das Bestehen der Masterprüfung wegen eines Teilzeitstudiums gemäß § 6 zum Ende des 4. Semesters nicht festgestellt werden, wird das Bestehen der Masterprüfung, unbeschadet des Abs. 2, abhängig vom Grad des Teilzeitstudiums, spätestens zum Abschluss des 7. Semesters festgestellt.

(2) Kann das Bestehen der Masterprüfung gemäß Abs. 1 nicht festgestellt werden, hat die bzw. der Studierende in den folgenden drei Semestern die fehlenden Studien- und Prüfungsaufgaben nachzuweisen.

(3) Für die erfolgreich abgeschlossene Studienphase ist eine Studienphasennote zu bilden. Hat die bzw. der Studierende mehr Module nachgewiesen als erforderlich sind, werden unter Beachtung der Auflagen der Prüfungsordnung die Module mit den besten Modulnoten herangezogen. Die Note der Studienphase wird, mit einer Genauigkeit von zwei Dezimalstellen nach dem Komma, analog § 13 Abs. 2, errechnet.

(4) Die Abschlussnote der Masterprüfung wird, analog zu § 13 Abs. 2, aus den anzurechnenden gewichteten Modulnoten der Studienphase und der Note der Masterarbeit errechnet.

(5) Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat die Masterprüfung bestanden, erhält sie bzw. er ein Zeugnis (Anlage 2) und eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses. Das Zeugnis enthält die Abschlussnote der Masterprüfung, die Note der Masterarbeit und deren Titel sowie die Note der Studienphase.

(6) Die Noten der Studienphase, der Masterarbeit und der Masterprüfung werden mit einer Genauigkeit von zwei Dezimalstellen nach dem Komma auf dem Zeugnis ausgewiesen.

(7) Das Zeugnis wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

**§ 24****Hochschulgrad und Urkunde**

(1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad "Master", ergänzt um eine fachgruppenbezogene Bezeichnung, z. B. „of Arts“ oder „of Science“ (abgekürzt: M. A. oder M. Sc.) und um den Studiengangnamen, verliehen. Die fachgruppenbezogene Ergänzung ist in der Prüfungsordnung festzulegen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis und dessen englischsprachiger Übersetzung wird der Absolventin bzw. dem Absolventen eine Urkunde (Anlage 1) und eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Urkunde und Zeugnis werden ergänzt durch ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco. Unter Nummer 4.5 des DS wird das Gesamtergebnis einer ECTS-Einstufungstabelle gegenübergestellt. Zur Referenzgruppe zählen in der Regel die Abschlussnoten der Absolventinnen und Absolventen der beiden letzten Studienjahre. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS Abschnitt 8) wird der zwischen der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung verwandt.

(3) Die Urkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten unterzeichnet und trägt das Siegel der Universität Erfurt.

**6. Abschnitt:  
Schlussbestimmungen****§ 25****Ungültigkeit der Masterprüfung**

(1) Hat die Absolventin bzw. der Absolvent bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfung, bei deren Erbringung die Absolventin bzw. der Absolvent getäuscht hat, entsprechend § 14 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfung für "nicht ausreichend" und die Masterprüfung als nicht bestanden erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Absolventin bzw. der Absolvent hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so können die Prüfungen und die Masterarbeit für "nicht ausreichend" und die Masterprüfung als nicht bestanden erklärt werden.

(3) Der bzw. dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein Neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Urkunde und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 S. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

**§ 26****Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Masterprüfung wird der Absolventin bzw. dem Absolventen auf Antrag, in angemessener Frist, Einsicht in die Prüfungsunterlagen, insbesondere Prüfungsgutachten und Prüfungsprotokolle, gewährt.

**§ 27****In-Kraft-Treten**

Diese Rahmenprüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Erfurt folgenden Monats in Kraft und gilt erstmals für Studierende, die in eine Prüfungsordnung für einen Master-Studiengang eingeschrieben werden, der auf diese Rahmenprüfungsordnung verweist.

Der Präsident der  
Universität Erfurt

# Die Universität Erfurt

verleiht

[Vorname Name]

geboren am [Geburtstag] in [Geburtsort]

den akademischen Grad

Master of [Science] (M. [Sc.])

Gesamtnote

[Note]

Thema der Masterarbeit

*[Titel der Arbeit]*

[Siegel]

Erfurt, den [Tag der letzten Prüfung: TT. MM. JJJJ]

[Der Präsident]

# Universität Erfurt

## Master-Studiengang

Zeugnis  
für

[Vorname Name]

geboren am [ . . . ] in [Geburtsort]

Matrikelnummer: [ ]

Noten und Prüfungsleistungen des Master-Studiengangs

[Studiengangbezeichnung]

Gesamtprüfungsumfang: 120 Leistungspunkte (LP/ECTS):

**Abschlussnote der Masterprüfung: [Note]**

*berechnet aus den Noten von [Anzahl] Studieneinheiten (Modulen) der Studienphase und der Masterarbeit.*

**Studienphase**

Note: [ ] – Prüfungsumfang: 90 LP/ECTS – [Anzahl] Module, s. *Anlage*

[Schwerpunkt: [*Schwerpunktbezeichnung*]]

**Masterarbeit:**

[Titel der Masterarbeit]

Note: [ ] – Prüfungsumfang: 30 LP-ECTS

Tag der letzten Prüfung: [TT.MM.JJJJ]

[Unterschrift]

Prof. Dr. [Vorname Name]

[Vorsitzende des Prüfungsausschusses]